
Aufgaben des Bundespräsidenten

Thomas Weiler



▶ Verteilt im GG



Historischer Kontext (Reichspräsident WRV)

Staatsoberhaupt

„1. Mann im Staate“

Gesetzgebung

Rolle im Gesetzgebungsverfahren neben Bundestag und Bundesrat

Kabinet

Aufgaben bei Ernennung/Entlassung des Kanzlers/Minister



▶ Gegenzeichnung, Art. 58 GG

Durch Kanzler/Minister

Grdsl. müssen Entscheidungen des Bundespräsidenten durch den Bundeskanzler oder zuständigen Minister abgezeichnet werden - dies schränkt seine Befugnisse ein.

Gewalten
teilung!



Ausnahmen

- Ernennung/Entlassung des Kanzlers
- Auflösung des Bundestages
- Bitte um geschäftsführendes Verbleiben im Amt eines Ministers (Fortführung der Amtsgeschäfte)



▶ Staatsoberhaupt

Völkerrechtliche Vertretung, Art. 59

Grdsl. ist der Bundespräsident als Staatsoberhaupt für die Unterzeichnung völkerrechtlicher Verträge zuständig. Faktisch übernimmt dies der Bundesaußenminister.

Beamten- ernennung, Gnadenrecht

- Ernennt/Entlässt Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere, Art. 60 Abs. 1
- Begnadigungsrecht, Art. 60 Abs. 2
 - Bedarf nach h.M. nicht der Gegenzeichnung, steht also im Ermessen des Bundespräsidenten!



▶ Beispiel: Gnadengesuch von Christian Klar

Art. 60 Abs. 2 GG, vgl. auch GnO

Verurteilter R.A.F.-Terrorist Klar stellte Anfang der 2000er Jahre ein Gnadengesuch an Bundespräsident Johannes Rau, dem Horst Köhler nachfolgte. Klar und Köhler trafen sich im Mai 2007.

Hierüber entwickelte sich eine kontroverse Diskussion, insbesondere darüber, ob das Gnadenrecht allein im Ermessen des Bundespräsidenten stehe. Ablehnung des Ersuchens am 7. Mai 2007.



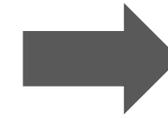
▶ Formelle Prüfung von Gesetzen, Art. 82 I GG

Prüfungskompetenz



Umfassendes Kontrollrecht

alle formellen Fragen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form können geprüft werden



Beispiele

- Unzuständigkeit des Bundes, z.B. Rauchverbot Gaststätten
- Keine Zustimmung des Bundestages oder Bundesrates
- Gesetz liegt nicht schriftlich vor



▶ Beispiele:

Formelle Prüfung

Streit/Eklat über Zustimmung des Bundesrates zum Zuwanderungsgesetz 2002 – nicht-einheitliche Stimmabgabe der Vertreter Brandenburgs.

Bundespräsident Rau unterschreibt, BVerfG entscheidet dies war verfassungswidrig – BVerfGE 106, 310
Theodor Heuss und Walter Scheel hatten Gesetze wegen Nicht-Zustimmung nicht unterzeichnet.

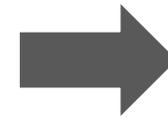
▶ Materielle Prüfung von Gesetzen, Art. 82 I GG

Prüfungskompetenz



„Evidenzkontrolle“

Verstöße müssen klar und offensichtlich sein



Beispiele

- Verstoß gegen Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG – ersatzlose Streichung von Art. 1 GG
- Unvereinbarkeit des Ministeramts mit anderen Posten nach Art. 66 GG
- Keine deutsche Staatsbürgerschaft des Bundeskanzlerkandidaten



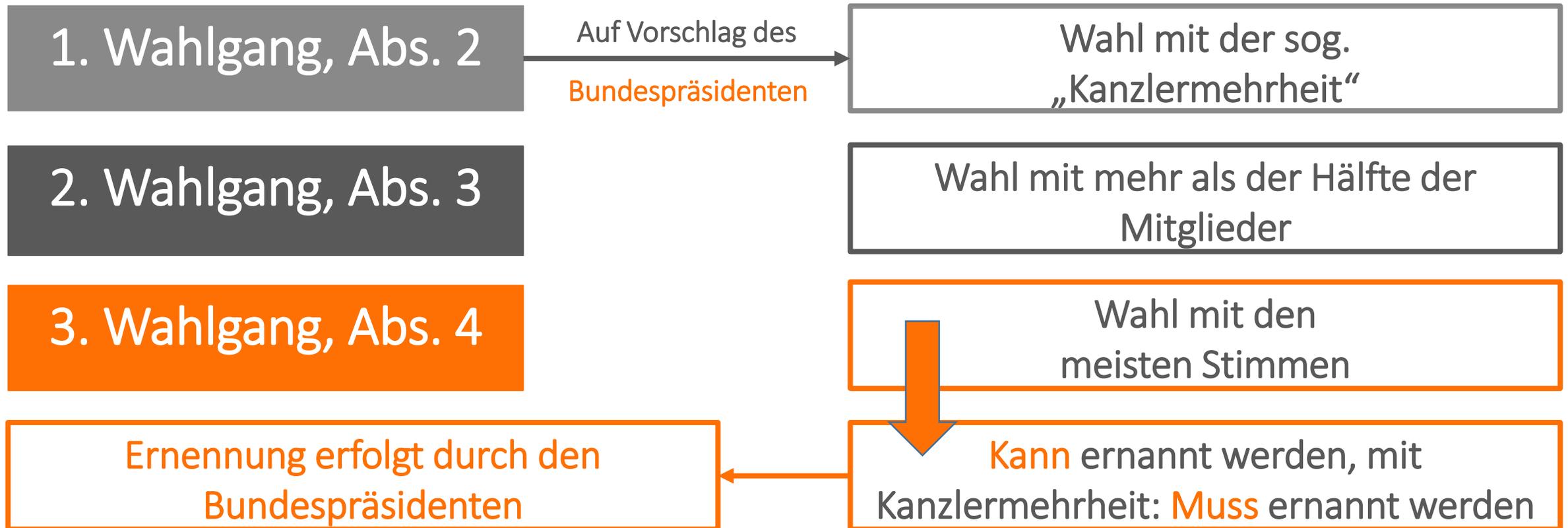
▶ Beispiel:

Materielle Prüfung

Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetze zur Privatisierung der Flugsicherung (Änderung des Luftverkehrsgesetzes 1991 ; Privatisierung der DFS 2007).

Bundespräsidenten Richard v. Weizsäcker und Köhler lehnten Unterschrift ab, dies sei evident verfassungswidrig, Flugsicherung müsse unter staatlicher Kontrolle bleiben.

▶ Wahl des Bundeskanzlers, Art. 63 GG





▶ Konstruktives Misstrauensvotum





▶ Vertrauensfrage, Art. 68 GG

Weites
Ermessen

Möglichkeit, den Bundestag aufzulösen

Bundeskanzler

Bundestag

Bundespräsident

Stellt die Frage nach Vertrauen
(kann mit einem anderen
Vorhaben verbunden werden)

Spricht dem Kanzler nicht mit
„Kanzlermehrheit“ das Vertrauen aus

Kann den Bundestag auflösen (auf
Vorschlag des Kanzlers)



▶ Bundesregierung

Ernennung/Entlassung, Art. 64 I GG

Bundesminister werden vom **Bundespräsidenten** auf Wunsch des Bundeskanzlers ernannt, der Kanzler ist bei seiner Auswahl ggf. durch den Koalitionsvertrag geprägt

Der Bundeskanzler kann Minister auch jederzeit ohne Nennung von Gründen entlassen – auch hier geschieht dies formell durch den **Bundespräsidenten**